

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IX ZR 103/68

URTEIL

Verkündet am
17. Dezember 1970
Ehrenberger,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Anna K [REDACTED] geb. M [REDACTED],
[REDACTED] H [REDACTED] Road, L [REDACTED], England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land N i e d e r s a c h s e n ,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Hannover,
Am Waterlooplatz 11,

Beklagten und Revisionsbeklagten

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat ohne mündliche Verhandlung am 17. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 5. Januar 1968 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Das Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Die 1889 geborene jüdische Klägerin wanderte 1937 wegen der nationalsozialistischen Judenverfolgung von Chemnitz nach Belgien aus. 1940 floh sie vor den einrückenden deutschen Truppen von dort nach England. Auf die Belastungen dieses Verfolgungsschicksals führt sie ein Bluthochdruckleiden mit nervösen Allgemeinbeschwerden zurück. Ihren Antrag auf Entschädigung für Gesundheits-

- 3 -

schaden lehnte die Entschädigungsbehörde 1959 ab, da kein Zusammenhang der festgestellten Leiden mit der Verfolgung bestehe. Dieser Bescheid blieb unanagefochten.

Im September 1966 beantragte die Klägerin, über ihren Gesundheitsschadensanspruch nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG erneut zu entscheiden. Die Entschädigungsbehörde lehnte diesen Antrag im Anschluß an eine Stellungnahme ihres ärztlichen Dienstes ab, weil die frühere medizinische Beurteilung der Zusammenhangsfrage richtig sei und auch der gegenwärtigen wissenschaftlichen Meinung entspreche.

Die Klage auf Heilverfahren, Kapitalentschädigung und Rente sowie die Berufung der Klägerin sind erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt sie die Ansprüche weiter. Das beklagte Land ist im Revisionsverfahren nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist begründet.

Der Berufungsrichter hat den Antrag auf Angleichung nach Art. IV Nr. 1 Abs. 1 a BEG-SchlußG für unbegründet gehalten. Er ist der Auffassung, die Überprüfung der früheren Entscheidung im Angleichungsverfahren habe sich darauf zu beschränken, ob die seitdem in medizinischer oder rechtlicher Hinsicht neu gewonnenen Erkenntnisse eine andere Beurteilung des Anspruchs erfordern. Dabei müsse der



- 4 -

Wandel der medizinischen Auffassung ein allgemeiner sein, der auf bereits gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhe. Diese Voraussetzungen seien hinsichtlich des 1959 vom Vertrauensarzt festgestellten Krankheitsbildes nicht erfüllt. Deshalb hat es der Berufungsrichter abgelehnt, in eine nähere Sachprüfung einzutreten und ein neues Sachverständigengutachten einzuholen.

Diese Begründung trägt die Entscheidung nicht. Sie beruht auf einer unzutreffenden Auslegung der Angleichungsvorschriften. Wie der Bundesgerichtshof in RzW 1970, 77 Nr. 24 dargelegt hat, setzt die Angleichung nicht voraus, daß sich die medizinischen Auffassungen über die Leiden des Anspruchstellers und deren Zusammenhang mit der Verfolgung seit der früheren Entscheidung gewandelt haben. Im Angleichungsverfahren haben die Entschädigungsorgane über den gesamten Anspruch auf Entschädigung für Schaden an Körper oder Gesundheit (§ 29 BEG) erneut zu entscheiden. Dabei ist der durch den Streitfall aufgeworfene medizinische Zusammenhang umfassend nachzuprüfen. Bindend nach Art. IV Nr. 1 Abs. 5 Satz 2 BEG-SchlußG sind nur solche tatsächlichen Feststellungen, die nicht auf medizinischem Gebiet liegen. Ihre Berichtigung ist nicht statthaft. Sie können aber ergänzt werden, soweit dies für die medizinische Beurteilung von Bedeutung ist. An medizinische Feststellungen, auf denen die frühere Entscheidung beruht, sind die Entschädigungsorgane dagegen nicht gebunden. Sie können die früher zugrunde gelegten ärztlichen Diagnosen, Befunderhebungen und sonstigen Untersuchungsergebnisse auf ihre Richtigkeit überprüfen lassen und weitere Befunde

erheben. Ob und inwieweit der Tatrichter hiernach zu seiner Entscheidung im Angleichungsverfahren eines neuen medizinischen Gutachtens bedarf, ist nach allgemeinem Verfahrensrecht zu beurteilen. Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, daß er die frühere Beurteilung ohne Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen bestätigt, wenn er die Überzeugung gewonnen hat, daß sie nach wie vor richtig ist (vgl. auch BGH RzW 1970, 142 Nr. 32).

Mit diesen Grundsätzen ist das angefochtene Urteil nicht zu vereinbaren.

Mai

von der Mühlen

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm